

Revision der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211); Anhang II, Kommissionen der Präsidialdirektion, Buchstabe A 4;

(...)

4. Kulturförderungskommissionen

4.1 Gemeinsame Bestimmungen

- a. Die Kommissionen wirken in ihrem Fachbereich als beratende und ausführende Organe des Gemeinderats. Sie verfügen über keine Entscheidkompetenz. Sie stellen Antrag an die Präsidialdirektion.
- b. Aufgaben und Befugnisse:
 1. Die Kommissionen fördern in ihrem Fachbereich durch regelmässig überprüfte Massnahmen die Arbeitsbedingungen und das Schaffen von Künstlerinnen und Künstlern mit Bernbezug sowie dessen Vermittlung und Verbreitung.
 2. Sie vergeben im Turnus das Stipendium für New York.
 3. Sie behandeln die von Kulturschaffenden und Veranstaltenden eingereichten Gesuche.
- c. Für die Behandlung von Gesuchen und die Vergabe von Auszeichnungen gilt:
 1. Unterstützt werden qualitativ überzeugende Werke bzw. deren Darbietung und Projekte professioneller Kulturschaffender und Veranstalter, falls die Unterstützung für das Zustandekommen notwendig ist. Unterstützung wird nur gewährt, wenn:
 - die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller seit mindestens einem Jahr in der Stadt oder Region Bern wohnen oder arbeiten;
 - das Projekt in Bern produziert oder aufgeführt wird oder ein für Bern relevantes Thema aufnimmt.
 2. Bei der Unterstützung von Werken und Projekten wird die Mitfinanzierung durch Gemeinden der Region, die Burgergemeinde Bern, den Kanton Bern, die zuständige Stelle des Bundes und durch Private angestrebt. Bei Projekten, die für Bern auch wirtschaftlich und touristisch von Bedeutung sind, wird eine finanzielle Mitträgerschaft von Bern Tourismus und von der Wirtschaftsförderung angestrebt.
 3. Die Kommissionen können in ihrem Fachbereich Auszeichnungen für einzelne Leistungen oder für ein Gesamtwerk verleihen. Auszeichnungen können Kulturschaffenden verliehen werden, die keiner der Anforderungen von Buchstabe c entsprechen, aber über längere Zeit durch ihre Herkunft oder Tätigkeit Bezug zu Bern hatten und das Kulturleben der Stadt massgebend mitgestaltet haben.
- d. Die Kommissionen erlassen Richtlinien für ihre Förderpraxis. Sie sind der Präsidialdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.
- e. Für die Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder gilt Artikel 19 des Kommissionenreglements. Zusätzlich haben die Kommissionsmitglieder Anspruch auf folgende Entschädigungen:
 1. Kunstkommission: je Atelierbesuch bzw. Ankaufssitzung Fr. 200.00;
 2. Literaturkommission: je gelesenes Buch Fr. 50.00 und je Laudatio Fr. 200.00;
 3. Musikkommission: für die Vorbereitung der Evaluationssitzungen je Fr. 200.00;

4. Kommission für freies Theater- und Tanzschaffen: für die Vorbereitung der Sitzungen über Produktionsbeiträge je Fr. 200.00.
- f. Die Abteilung Kulturelles führt die Geschäfte der Kommissionen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Abteilung Kulturelles in den Kommissionen hat kein Stimmrecht, aber ein Antragsrecht.

4.2 Kunstkommission

Mitgliederzahl: 6–8.

Zusammensetzung

- a. 3 bis 4 Kunstsachverständige; die Leitungen der Kunsthalle, des Kunstmuseums und des Zentrums Paul Klee sind durch je ein entsprechendes Mitglied vertreten;
- b. 1 Vertretung der Galeristinnen und Galeristen;
- c. 2 bis 3 Künstlerinnen und Künstler, die ein möglichst breites Spektrum aktueller künstlerischer Tendenzen vertreten.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission unterstützt bildende Künstlerinnen und Künstler aller Gattungen (Malerei, Skulptur, Fotografie, Installation, Performance, Medienkunst u.a.). Sie fördert neu entstehende künstlerische Ausdrucksformen, berücksichtigt jedoch auch Kunstschaffende, die in den tradierten Gattungen arbeiten.
- b. Fördermassnahmen
 1. Projekt- bzw. Werkbeiträge;
 2. Jährlicher Förderpreis;
 3. Ankauf von Kunstwerken;
 4. Mitbetreuung des Programms der Stadtgalerie;
 5. Mitwirkung im Bereich "Kunst im öffentlichen Raum";
 6. Mitbestimmung bei der Vermietung des Susanne-Schwob-Hauses durch die Liegenschaftsverwaltung.

4.3 Literaturkommission

Mitgliederzahl: 7–9.

Zusammensetzung

- a. 5 bis 7 Fachpersonen aus der Literaturwissenschaft und der Literaturkritik sowie der Verleger-, Buchhändler- und Leserschaft;
- b. 2 Schriftstellerinnen oder Schriftsteller, davon jemand aus einer anderen Region.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission fördert und würdigt das Schaffen in allen literarischen Gattungen (Prosa, Dramatik, Lyrik, performative Formen wie Poetry Slam u.a.). Im Vordergrund steht die Verbesserung der Produktionsbedingungen für Autorinnen und Autoren in der Stadt Bern.
- b. Fördermassnahmen
 1. Werkbeiträge;
 2. „Weiterschreiben“; Berner Beiträge für Literatur (ohne Bewerbungsmöglichkeit);
 3. Druckkostenzuschüsse;

4. Übersetzungsbeiträge;
5. Unterstützen von Anlässen, die das Verbreiten von Literatur zum Ziel haben;
6. Verleihen von literarischen Auszeichnungen wie dem Berner Literaturpreis als Würdigung eines Gesamtwerks und von Spezialpreisen für besondere Verdienste oder als kulturpolitisches Zeichen.

4.4 Musikkommission

Mitgliederzahl: 7–8.

Zusammensetzung

- a. 1 Vertretung der öffentlichen Musikschulen in Bern;
- b. 4 Musikerinnen oder Musiker aller Bereiche;
- c. 2 bis 3 Fachpersonen aus der Musikwissenschaft und Musikkritik.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission unterstützt das Musikschaffen aller Stilrichtungen. Sie fördert die Entstehung neuer musikalischer Ausdrucksformen, berücksichtigt jedoch auch die tradierten Gattungen.
- b. Fördermassnahmen
 1. Projektbeiträge für die Erarbeitung musikalischer Programme einschliesslich Kompositionen;
 2. Beiträge an die Produktion von Tonträgern;
 3. Defizitdeckungs- und Durchführungsbeiträge für die Veranstaltung von Konzerten und Festivals mit künstlerischem Anspruch, die mit finanziellen Risiken verbunden sind;
 4. Beiträge an Tourneen, Austauschprojekte und Gastspiele.

4.5 Kommission für freies Theater- und Tanzschaffen

Mitgliederzahl: 7–9.

Zusammensetzung

- a. 2 Vertretungen der freien Theater- und Tanzszene;
- b. 5 bis 7 Fachpersonen aus der Tanz- und Theaterwissenschaft und -kritik sowie der Ausbildungsstätten.

Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Kommission fördert das zeitgenössischen Schaffen in den Bereichen des freien Theaters und Tanzes unter Einbezug des Kinder- und Jugendtheaters. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Produktionsbedingungen für Theater- und Tanzschaffende in der Stadt Bern.
- b. Fördermassnahmen
 1. Produktionsbeiträge für Gruppen, deren Tätigkeit vor allem in der Stadt Bern liegt;
 2. Durchführungs- und Defizitdeckungsbeiträge an Aufführungen in der Stadt Bern sowie an Gastspiele und Tourneen von Berner Gruppen in anderen Städten;
 3. Beiträge an Infrastruktur und an andere Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen.

4.6 Gesamtkommission

Mitgliederzahl 9

Zusammensetzung

- a. Präsidentinnen oder Präsidenten und je ein weiteres Mitglied der Kulturförderungskommissionen, das von diesen delegiert wird;
- b. Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kulturelles als Vorsitzende oder Vorsitzender.

Aufgaben und Befugnisse

Die Gesamtkommission

- a. bestimmt die Ausrichtung des Kulturaustauschs und vergibt turnusgemäss die Stipendien für Kairo und Varanasi;
- b. verfolgt die kulturelle Entwicklung in der Stadt und gibt Empfehlungen zur Kulturpolitik und Kulturförderung ab;
- c. trifft sich einmal im Jahr mit den Leiterinnen und Leitern der vertraglich subventionierten Institutionen und Organisationen;
- d. berät den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und die Abteilung Kulturelles;
- e. tagt jährlich mindestens zweimal.